

Eidgenössische Invalidenversicherung und Pro Infirmis

Autor(en): **Meyer, Maria**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **33 (1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Aufklärung von Volk und Behörden wird angeregt: *Die Bevölkerung und die Presse* sollen bei sich bietender Gelegenheit in das Heim eingeladen werden: Altersnachmittage im Heim durchführen, Konzerte im Heim, Abschlussklassen zum Singen und Spielen einladen, Klassen der Töchterschule einladen, die Mitarbeiter des Haushilfedienstes der Stiftung für das Alter über die Aufgaben an den Betagten orientieren usw.

Als einer der dringendsten Wünsche wird der Vorstand des VSA gebeten, baldmöglichst die Schaffung eines *Arbeitsausschusses für Altersfragen* zu prüfen und zu realisieren. Baufragen, Betriebswirt-

schaftliche Probleme und Probleme der inneren Betreuung stehen heute derart im Vordergrund, dass ein gemischter Arbeitsausschuss sicher alle Hände voll zu tun bekäme.

Die zweite Arbeitstagung des VSA liegt hinter uns. Wer das Glück hatte, dabei sein zu dürfen, ist frohgestimmt, vor allem jedoch zuversichtlich und dankerfüllt heimgefahren. Man weiss auch jetzt noch um die Schwierigkeiten im Alltag. Aber man weiss auch das andere: Gleichgesinnte stehen neben mir und mühen sich mit mir um dieselbe, schöne und beglückende Aufgabe, unseren Betagten zu einem erfüllten Lebensabend verhelfen zu dürfen.

E. D.

Eidgenössische Invalidenversicherung und Pro Infirmis

Von Dr. h. c. Maria Meyer, Zürich

Schon länger als zwei Jahre arbeitet nun die Eidg. Invalidenversicherung (IV). Trotzdem wäre es noch verfrüht, über ihre Auswirkungen urteilen zu wollen. Eines freilich darf festgehalten werden: zahlreiche Invalide sind — insbesondere in solchen ländlichen Gegenden, wo trotz Hochkonjunktur die Ansprüche bescheiden geblieben sind — sehr beglückt über die ihnen zuteil gewordene Hilfe zur Eingliederung oder die Rente.

Diese finanziellen Erleichterungen für die Invaliden wissen auch die privaten Hilfswerke für Gebrechliche ausserordentlich zu schätzen. Die Mittel reichten bisher nie, um Beiträge an den Lebensunterhalt zu gewähren. Auch musste bis anhin der leidigen Finanzierung notwendiger Aufenthalte in orthopädischen Kliniken, in den Anstalten für Epileptische und in Sonderschulheimen, der Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln verschiedenster Art viel Zeit geopfert werden. Dazu die Belastung der Familie, die oft bis an die Grenze des Tragbaren ging! — Unzähligen Schwerinvaliden kommt also dank der IV eine regelmässige materielle Hilfe zu, die nichts mit Armenfürsorge zu tun hat. Weite Kreise der Bevölkerung werden dadurch vor unverschuldetem Notstand bewahrt, wie dies der Sinn jeder sozialpolitischen Massnahme ist.

Aber sind Notlagen lediglich durch äussere Gründe verursacht? Liegen sie nicht häufig in der Person des Hilfesuchenden selber oder in seiner Umgebung? Ist es da mit finanzieller Hilfe wirklich getan? In Anstalts-, in Erzieherkreisen weiss man um die tieferen Ursachen!

Durch sein Anderssein hat der Invalide ausserordentliche Schwierigkeiten zu überwinden. Schwierigkeiten, die auch überdurchschnittliche Kräfte in charakterlicher und intellektueller Hinsicht erfordern. Aber gleich wie unbehinderte, so verfügen auch behinderte Menschen mehrheitlich nur über durchschnittliche, wenn nicht — wie viele geistig Invalide — unterdurchschnittliche Anlagen.

Die private neuzeitliche Fürsorge hat sich von der Unterstützungs- zur Beratungsinstitution gewandelt.

Dies ist besonders in der Infirmenfürsorge seit vielen Jahren der Fall. Pro Infirmis hat von Anfang an systematisch darauf hingearbeitet, dass Gebrechliche frühzeitig erfasst, rechtzeitig behandelt und geschult wurden. Die Förderung der Selbständigkeit, die berufliche und menschliche Eingliederung war und ist Ziel. Dank ihrer Schulung und in der Regel längerer Erfahrung ist die Spezialfürsorgerin in der Lage, die Gesamtsituation des Behinderten zu überblicken. Sie hat sich nicht, wie die andern Fachleute, mit einem abgegrenzten Spezialgebiet zu befassen. Die typische Sozialarbeit ist es, um die verschiedenen Bemühungen von Arzt, Pfarrer, Heilpädagoge, Anstaltsleiter, Psychologe, Berufsberater, Arbeitsvermittler, Techniker usw. zu wissen und gleichzeitig die persönlichen Probleme und Reaktionen des Invaliden und seiner Umgebung zu kennen. Bindeglied sein, Ueberblick haben über die vielen Hilfsmöglichkeiten und Institutionen, den Behinderten für den Hilfsplan gewinnen und dabei darauf achten, dass die eine Hilfe nicht auf Kosten der andern geht! Es gilt, Medizinisches, Schulisches, Freizeit in Einklang zu bringen — man denke nur an den Zeitpunkt eines Klinikaufenthaltes — entsprechend der Tragfähigkeit des Behinderten. Oder es sind Lücken auszufüllen, individuell, in jedem Einzelfall verschieden: hier ein Fahrzeug verschaffen, dort die Freizeit gestalten, am einen Ort einen gesunden Kameraden finden, am andern den Anschluss an eine Selbsthilfegruppe Behinderter empfehlen, hier den Gebrechlichen im Vertrauen zum Arzt stärken, dort dem Arzt oder andern Fachleuten ein Anliegen des Behinderten vorbringen, das dieser nur sehr umständlich oder gar nicht vorzulegen wagt. Dann wieder den Arbeitskollegen die Situation des Behinderten erklären oder jemanden finden, der sich verantwortlich fühlt für einen Geistesschwachen, dort einem Anstaltsentlassenen den Uebergang ins offene Leben erleichtern usw. Es gilt

stets von neuem, mögliche Gefahren und Lücken zu sehen. Diese Hilfe soll den Behinderten zur selbständigen Ueberwindung der Schwierigkeiten führen. Nachgehende Fürsorge, ständige Betreuung ist nur dort am Platz, wo sie wie bei vielen geistig Gebrechlichen im Interesse des Behinderten unumgänglich ist.

Die Skizzierung dieser Aufgaben dürfte zeigen, wie häufig die private sachkundige Gebrechlichen-«Fürsorge» — sagen wir lieber Gebrechlichenhilfe — im Interesse des Behinderten beizuziehen ist.

Ueberall, wo die Eltern oder der Behinderte selbst Mühe haben, mit den vielfältigen Fragen, die ein Gebrechen stellt, allein fertig zu werden, wo sie über die Möglichkeiten aufzuklären sind, die dennoch bestehen, wo Anstaltseltern wünschen, dass Entlassenen beigegeben wird, da können sie an die Beratungsstellen Pro Infirmis gelangen. Diese werden sich bemühen, die Invaliden und ihre Umgebung für die nötigen Massnahmen zu gewinnen, das Selbstvertrauen des Behinderten zu stärken, ihm die Anfangsschwierigkeiten zu erleichtern und ihn mit Rat und Tat über die vielen Stufen seiner Verselbständigung zu begleiten. Gleichzeitig kann dadurch die Arbeit der Invalidenversicherung erleichtert und ergänzt werden. Denn die IV-Kommissionen haben ihren Entscheid ja lediglich auf Grund schriftlicher Unterlagen zu fällen; Rückfragen aber verzögern und vergrössern die ohnehin schwerfällige Administration. Greifen wir noch kurz heraus, wo unseres Erachtens

die grössten Lücken in der IV

bestehen. Das Gesetz kennt neben den medizinischen Massnahmen, der Sonderschulung, Hilfsmittelabgabe und Ausrichtung von Taggeldern und Renten nur Massnahmen beruflicher Art, nicht aber die «Fürsorge», beziehungsweise Sozialarbeit. So wird nur ein Teil der notwendigen Massnahmen von der Versicherung gedeckt. Auch können Gesetze erfahrungsgemäss ohnehin nie allen Lebensverhältnissen Rechnung tragen. Um so mehr bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen der IV und den privaten Institutionen. Nur so kann da, wo das formulierte Gesetz der Vielfalt des Lebens nicht gerecht zu werden vermag, dennoch das Nötige getan werden.

Bevor wir dies an einem Beispiel dartun, stellen wir nachfolgend die IV und Pro Infirmis (PI) auf einigen Gebieten einander gegenüber:

IV: Beim Invaliditätsbegriff der IV ist neben der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ausschlaggebend. Auch schwere Beeinträchtigung der Integrität gibt keinen Anspruch auf Renten, wenn die Erwerbsfähigkeit mehr als 50 % ausmacht, so wenig wie Erwerbsunfähigkeit (Lage des Arbeitsmarktes!) ohne dauernde Invalidität Anspruchsberechtigung in sich schliesst. Erst dann, wenn die dauernde Beeinträchtigung der körperlichen Integrität auch zur Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führt, besteht grundsätzlich ein Leistungsanspruch.

PI geht ausschliesslich von der körperlich-geistigen Integrität aus und fördert alle Massnahmen zu deren Wiederherstellung oder zur Erleichterung der Behinderung bei den in ihren Aufgabenkreis fallenden Gruppen (Körperbehinderung, Taubstummheit, Schwerhörigkeit, Blindheit, Epilepsie, Sprachgebrecen, Geisteschwäche).

IV: Leistungen der IV können alle in der Schweiz wohnhaften Schweizer unabhängig von ihrer Vermögenslage beanspruchen, sofern sie im Sinne des IVG invalid sind. Ausländer müssen bei Eintritt der Invalidität während mindestens 10 vollen Jahren Beiträge geleistet oder ununterbrochen während 15 Jahren in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben.

PI steht mit Rat allen Schweizern und allen Ausländern kostenlos zur Verfügung. Finanzielle Hilfe gewährt sie nur bei Massnahmen für bedürftige und in der Regel nicht armengenössige gebrechliche Schweizer sowie an solche gebrechliche Ausländer, die wenigstens 5 Jahre in der Schweiz Wohnsitz haben.

IV: Bei Geburtsgebrecen (sofern in Liste aufgeführt) können Leistungen für medizinische Massnahmen erbracht werden, in der Regel ohne Nachweis, dass sie die spätere Erwerbsfähigkeit steigern: zum Beispiel operative Behandlung der Lippen- und Gaumenspalten, physikalische und bewegungstherapeutische Nachbarhandlungen cerebral gelähmter Kinder usw.

PI unterstützt bei Geburtsgebrecen auch pädagogische Massnahmen, zum Beispiel bei vorschulpflichtigen Geisteschwachen. Sie bemüht sich um rechtzeitige Behandlung und um zuverlässige Durchführung der angeordneten Massnahmen bei den ihr gemeldeten Infirmen mit Innehaltung der ärztlichen Kontrollen. Für die Sicherstellung des Behandlungserfolges, insbesondere bei orthopädischen Leiden, sind letztere häufig ausschlaggebend.

IV übernimmt keine medizinischen Massnahmen für eigentliche Heilbehandlung eines Leidens. Sie bewilligt lediglich medizinische, hauptsächlich chirurgische Eingriffe, die nach abgeschlossener Behandlung zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit vorgenommen werden.

PI unterstützt bedürftige Infirmen für bestimmte einmalige medizinische Behandlungen in Spezialkliniken wie Perthes, Epiphysenlösung usw., sofern sie nicht unter die IV fallen.

IV gewährt Beiträge an die sonderschulbedürftigen Kinder.

PI übernimmt vorübergehend den Sonderschulkosten-Anteil von Eltern, die diesen nicht tragen können. Sie hilft ferner Eltern vom Lande, die ihr zurückgebliebenes Kind wegen fehlender Spezialklasse an der Volksschule in ein Sonderschulheim geben müssen, ohne dass die IV die Kosten übernimmt.

IV führt Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Invalide durch.

PI fördert den Gesundungs- und Arbeitswillen des Infirmen, damit er das Bestmögliche zur Ueberwindung seiner Invalidität selbst beitrage.

IV bewilligt Beiträge an Errichtung und Ausbau öffentlicher und gemeinnütziger Institutionen, die in wesentlichem Umfang Eingliederungsmassnahmen durchführen, und kann Beiträge an deren Betrieb leisten.

PI gewährt Beiträge an den Ausbau von Spezialkliniken, Sonderschulen, Werkstätten, Wohnheimen, Pflege- und Altersheimen für Behinderte und hilft die fehlenden Institutionen schaffen.

IV bezahlt Hilfsmittel, aber nur soweit sie zur beruflichen Eingliederung bzw. für die Berufsausübung notwendig sind.

PI gibt Bedürftigen Beiträge an Prothesen, Hörappa-

rate und andere Hilfsmittel, die sie unabhängiger machen und ihr Leben bereichern, auch wenn die Behinderten sie nicht für das Erwerbsleben benötigen.

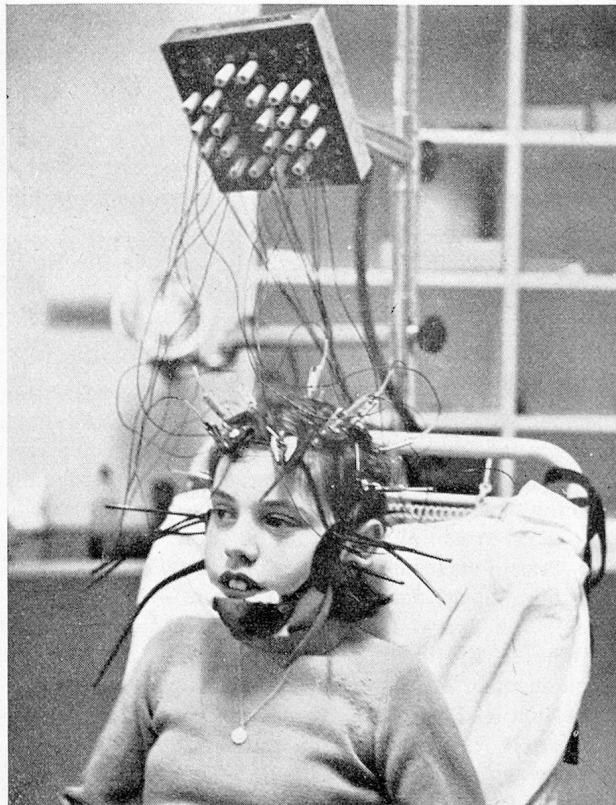
IV zahlt Renten aus an mehr als 50 % Erwerbsunfähige.

PI steht Nicht-Eingliederungsfähigen und ihren Familien menschlich zur Seite, hilft mittragen und gewährt Bedürftigen unter anderem Beiträge an einmalige Erleichterungen.

IV bewilligt den Hilfswerken Beiträge für Beratung und Betreuung Invaliden, Beratung der Angehörigen, Kurse zur Ertüchtigung und Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal für die Eingliederung Invaliden. PI sorgt mit ihren Fachverbänden für den Erfahrungsaustausch und die Weiterentwicklung der gesamten Hilfe auf ihren Fachgebieten. Insbesondere setzt sie sich ein, damit das Verständnis der Öffentlichkeit für die Behinderten — nicht zuletzt die geistig Behinderten — wächst und sie sich positiv zu ihnen einstellt.

Zum Schluss ein Beispiel, das zeigt, wie IV und private Fachfürsorge sich gegenseitig ergänzen sollen:

H. K. kennt die Fürsorgerin von Pro Infirmis schon seit Jahren. Seit einer Kinderlähmung im Alter von drei Jahren besuchte er regelmässig durch ihre Vermittlung die spezialärztlichen Kontrollen. Sie leitete, auf den Bericht des Arztes hin, die zahlreichen Spitalaufenthalte, Badekuren usw. ein und nahm sich mit den Eltern der Finanzierung der kostspieligen Massnahmen an. Auch besprach sie mit ihnen schulische und Erziehungsfragen. Durch ihre Vermittlung kam H. auch zu den Pfadi «Trotz allem», wo er — er geht ziemlich mühsam an zwei Stöcken mit Hilfe von Stützapparaten — begeistert mitmacht. Zusammen mit den Eltern hat Pro Infirmis den jungen Mann bei der Invalidenversicherung angemeldet und gleichzeitig für die Regionalstelle den für die Berufsberatung so wichtigen Grundlagenbericht erstellt. Dank der Vorarbeit der privaten Gebrechlichenhilfe ist die Invalidenversicherung in der Lage, sich rasch über den Fall zu orientieren; innert relativ kurzer Zeit liegt der Eingliederungsplan des spezialisierten Berufsberaters vor, dem die



EEG-Aufnahme, Tschugg

Invalidenversicherungskommission ohne Bedenken zustimmen kann. Die Ueberwachung der beruflichen Massnahmen übernimmt die Regionalstelle, also das Organ der IV; sie bittet aber gleichzeitig Pro Infirmis, auch weiterhin für die medizinischen Kontrollen besorgt zu sein, und sich H's wie bisher in menschlicher Hinsicht anzunehmen. Denn welchem jungen Menschen bringt nicht die Entwicklungszeit besondere Probleme? H. auch durch diese Zeit zu begleiten und Umwege zu verhüten, ist keine Leistung der IV, wohl aber von Pro Infirmis.

Vergesst die Kartenspende Pro Infirmis nicht!

Bevorstehende Tagungen und Kurse

5. Mozartwoche auf dem Herzberg

Leitung: Prof. Fritz Jöde, unter Mitwirkung von Kapellmeister Gerhard Maasz, Hamburg; Prof. Dr. Erich Valentin, München, sowie Jann und Max Engel, Reutte (Tirol).

Die Woche beginnt Sonntag, den 15. April mit dem Abendessen um 19.30 Uhr und schliesst Ostersonntag, den 21. April nach dem Frühstück. Die Teilnehmergebühr beträgt Fr. 75.— (Anreise mit dem Postauto Bahnhof Aarau ab 17.15 Uhr, Abreise mit dem Postauto ab Staffelegg 8.33 Uhr).

Anmeldebogen sind erhältlich beim Volksbildungsheim Herzberg, Post Asp (Aargau).

Der Pro Juventute-Freizeitdienst kündigt an:

April: 2.—7.: *9. Spielwoche des Freizeitdienstes im Volksbildungsheim Herzberg.

Auskunft und Anmeldung bei Pro Juventute, Freizeitdienst, Zürich 22.

9.—14.: Wanderleiterkurs des Schweiz. Bundes für Jugendherbergen in Yverdon.

Programm und Auskunft beim Sekretariat des SBJ, Seefeldstrasse 8, Zürich 22.

Ab 24.: *Abendkurse des Werkseminars der Kunstgewerbeschule Zürich für Leute aus erzieherischen Berufen. — Semesterbeginn 24. April.